

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Vierkirchen

zur:

erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 26.07./09.09.2013

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Vierkirchen
Gemeindekennziffer:	14626570
Ansprechpartner:	Frau Marion Laube (Stadtverwaltung Reichenbach)
Adresse:	Melaune 54, 02894 Vierkirchen
Email/Telefon:	rpa@reichenbach-ol.de 035828 / 74341
Internetadresse:	www.vierkirchen.com

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Vierkirchen ist eine Gemeinde im ländlichen Raum mit vorwiegend landwirtschaftlicher Prägung. Das Gemeindegebiet grenzt teilweise an die BAB 4 an.

Die Gemeinde Vierkirchen ist kartierungspflichtig für eine Strecke von insgesamt 7,4 km der BAB 4. Weitere Lärmquellen sind nicht vorhanden und waren daher im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch nicht zu berücksichtigen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm*	
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		15	
über 55 bis 60	19		5	
über 60 bis 65	7		0	
über 65 bis 70	2		0	
über 70 (bis 75)	0		0	
über 75	0		-----	
Summe	28	0	20	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Woh- nungen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm*			
> 55 dB(A)	6,8373	13	0	0				
> 65 dB(A)	1,7843	1	0	0				
> 75 dB(A)	0,4628	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

2 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

5 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

28 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

20 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbürftiger Situationen

Bei dem im Untersuchungsbereich vorhandenen Gebäudebestand handelt es sich um Gebäude, die bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der BAB 4 vorhanden waren. Zum Schutz für die dort wohnenden Einwohner wurde eine Lärmschutzwand errichtet und in einem Fall Lärmschutzfenster im Haus eingebaut. Die vorhandenen Lärmprobleme resultieren ausschließlich aus dem Verkehrsaufkommen der BAB 4 und dabei insbesondere aus der Zunahme des LKW-Verkehrs. Die vorhandenen Lärmschutzwände werden von den betroffenen Anwohnern als nicht ausreichend empfunden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
- Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Da die Gemeinde Vierkirchen nicht Straßenbaulastträger der BAB 4 ist, besteht für sie keine Handlungsmöglichkeit. Aus diesem Grund wurde das LASuV um eine entsprechende Stellungnahme zu dieser Problematik gebeten. Von dort wird mit Schreiben vom 13.06.2018 dargelegt, dass nach den Ergebnissen des 2017 kartierten Gebiets die Lärmbetroffenheit im Nachtzeitraum (Indiz mehr als 50 Personen mit Überschreitungen) deutlich unterschritten wird. Aus Sicht des LASuV ist daher für die Gemeinde Vierkirchen eine Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen ausreichend und kein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen geboten.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Siehe Ziff. 3.2

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 12.03.2018 wie: öffentl. Sitzung Gemeinderat, anschl. Bekanntgabe Beschluss

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 03.05.2018 bis: 01.06.2018 wo: Verwaltung und Homepage der Gemeinde

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 11.06.2018
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Anschreiben aller betroffenen Anwohner am: 07.05.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 6 Stellungnahmen

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Abwägung in öffentlicher Sitzung am 11.06.2018 unter Beteiligung der anwesenden Anwohner
Gemeinde Vierkirchen mangels Zuständigkeit nicht handlungsfähig
Weiterleitung Stellungnahmen an LASuV zur weiteren Bearbeitung
außerdem Weiterleitung Stellungnahmen an zuständige untere Immissionsschutzbehörde mit der Bitte um entsprechende Unterstützung

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: 1.755,77 € (ohne Arbeitszeit Verw.)

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme):** entfällt

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

entfällt

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

entfällt

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten
(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 11.06.2018 **durch:** Beschluss Gemeinderat

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: 02.07.2018 (Vierkirchner Rundblick Ausgabe 07/08/2018)

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.vierkirchen.com>

Ort, Datum

02.07.2018

Name/Funktion

Andrea Weise, Bürgermeisterin